

# Gesellschaftsrecht

<b>„Sanieren oder Ausscheiden“ – Treuepflichten von Gesellschaftern in Sanierungsfällen</b>	Seite 2
<b>Höchstrichterliches zur Kapitalaufbringung: Die Urteile „Qivive“ und „Eurobike“</b>	Seite 4
<b>Erste Entscheidung zum unabhängigen Finanzexperten nach § 100 Abs. 5 AktG</b>	Seite 6
<b>Beschränkung der Frage- und Redezeit der Aktionäre in der Hauptversammlung ist zulässig</b>	Seite 7

# „Sanieren oder Ausscheiden“ – Treuepflichten von Gesellschaftern in Sanierungsfällen

Mit seinem Urteil „Sanieren oder Ausscheiden“ (BGH, Urteil vom 19. Oktober 2009 – Az. II ZR 280/08) hat der zweite Senat wesentliche Aussagen zur Treuepflicht von Gesellschaftern in Sanierungssituationen getroffen und in diesem Zusammenhang klargestellt, dass sanierungsunwillige Gesellschafter unter bestimmten Voraussetzungen zwangsweise ausgeschlossen werden können. Insbesondere Gesellschafter geschlossener (Immobilien-)Fonds, aber auch Gesellschafter anderer Personengesellschaften sollten das Urteil und seine wesentlichen Aussagen aufgrund unmittelbarer Anwendbarkeit kennen und beachten. Darüber hinaus steht mit dem Urteil des BGH auch in der Diskussion, inwieweit die getroffenen Aussagen zur Treuepflicht auf das Kapitalgesellschaftsrecht zu übertragen sind.

## 1. Sachverhalt

Das Urteil betrifft einen geschlossenen Immobilienfonds in Form einer GmbH & Co. oHG. Dieser war in eine wirtschaftliche Schieflage geraten und in einem unabhängigen Sachverständigengutachten als überschuldet und zahlungsunfähig, aber auch als sanierungsfähig bewertet worden. Aufgrund des in dem Gutachten dargestellten Sanierungskonzeptes wurde mit einer nach dem Gesellschaftsvertrag zulässigen, qualifizierten Mehrheit unter Änderung des Gesellschaftsvertrags beschlossen, dass (I.) das Nominalkapital und die Kapitalrücklage der Gesellschaft zunächst herabgesetzt und anschließend das Nominalkapital wieder erhöht werden sollte (auf 4,6 Mio. Euro bzw. 60% des vorherigen nominellen Eigenkapitals, wobei keine Pflicht zur Zeichnung bestand) und (II.) die Gesellschafter, die bis zum genannten Stichtag keine neuen Anteile gezeichnet hatten, automatisch aus der Gesellschaft ausscheiden sollten.

Die Beklagten zu 1) und 2) hatten dem Beschluss zugestimmt, aber keine neue Einlage gezeichnet; die Beklagten zu 3) und 4) hatten gegen den Beschluss gestimmt und ebenfalls keine Einlage gezeichnet. Die Gesellschaft stellte daraufhin den vier Beklagten als ausgeschiedenen Gesellschaftern den auf sie entfallenden, auf den Ausscheidensstichtag berechneten Auseinandersetzungsfehlbetrag nach §§ 105 Abs. 3 HGB, 739 BGB in Rechnung.

## 2. Die Entscheidung

Das LG Berlin und das Kammergericht hatten in erster und zweiter Instanz die Zahlungsklage gegen die Beklagten zurückgewiesen. Dies wurde insbesondere damit begründet, dass Gesellschafter gemäß § 707 BGB nicht gegen ihren Willen zu Nachschüssen verpflichtet werden könnten und zudem eine Zustimmung aller Gesellschafter für die Wirksamkeit der Ausscheidensregelung erforderlich gewesen wäre. Die hiergegen eingelegte Revision hatte Erfolg.

### a) Prüfungsweg des zweiten Senats

Im Gegensatz zu den Vorinstanzen erkennt der BGH die Wirksamkeit der Beschlüsse gegenüber den Beklagten an. Er stellt zudem fest, dass es sich bei den zu leistenden Beiträgen nicht um Nachschüsse (auch nicht um „faktische“), sondern um Auseinandersetzungsbeträge handelt, auf die das Verbot des § 707 BGB keine Anwendung findet.

Entsprechend den von ihm in der „OTTO-Entscheidung“ (BGH Urteil vom 15. Januar 2007 – Az. II ZR 245/05) herangezogenen Überlegungen, wird zunächst vom zweiten Senat festgehalten, dass der satzungsändernde Beschluss bezüglich des Ausscheidens der Gesellschafter aufgrund des erreichten, den Anforderungen des Gesellschaftsvertrags entsprechenden Quorums (formell) wirksam gefasst worden sei.

Gegenüber den Beklagten zu 1) und 2) entfalte der satzungsändernde und zustimmungspflichtige Beschluss zudem auch die entsprechende materielle Wirkung, da diese dem Beschluss zugestimmt hatten. Daher komme es ihnen gegenüber für die Wirksamkeit nicht darauf an, ob sämtliche Gesellschafter tatsächlich zugestimmt haben.

Darüber hinaus ist nach Ansicht des BGH der Beschluss auch gegenüber den Beklagten zu 3) und 4) materiell-rechtlich wirksam. Dies begründet der zweite Senat damit, dass sich die Beklagten treupflichtwidrig verhalten haben, indem sie zwar an den Sanierungspflichten nicht teilnehmen, aber in der Gesellschaft verbleiben wollten (anstatt aus ihr – entsprechend der ansonsten notwendigen Liquidation **der Gesellschaft** – auszuschneiden). **Die Zu-**

**stimmung der Gesellschafter zu den Beschlussfassungen wird insoweit fingiert.** Zwar kann grundsätzlich ein Gesellschafter nicht zur Zustimmung zu einer seine Gesellschafterstellung aufhebenden Änderung des Gesellschaftsvertrags verpflichtet werden (ebenso wenig wie zu Nachschüssen). Aus der gesellschaftsrechtlichen **Treuepflicht** kann sich im Ausnahmefall jedoch etwas anderes ergeben, wenn eine derartige Zustimmung nämlich einerseits mit **Rücksicht auf das Gesellschaftsverhältnis dringend erforderlich** und andererseits unter Berücksichtigung seiner Belange für den Gesellschafter zumutbar ist, d. h. keine schützenswerten Belange des einzelnen Gesellschafters entgegenstehen. Dies ist im Rahmen einer **Interessenabwägung** zu ermitteln.

### b) Wesentliche Argumente

Der BGH zog bei der von ihm durchgeführten Interessenabwägung die folgenden Argumente zu Lasten der „sanierungsunwilligen Gesellschafter“ heran:

Die Gesellschaft war dringend sanierungsbedürftig (zahlungsunfähig und überschuldet);

Die Gesellschaft war – nach dem vorgelegten Gutachten – sanierungsfähig, die Sanierung war wirtschaftlich sinnvoll;

Der Nachschussbedarf für die Sanierung war geringer als der auszugleichende Fehlbetrag im Falle der sofortigen Liquidation (60 % des ursprünglichen Einlagebetrags gegenüber 133 % des ursprünglichen Einlagebetrags);

Der Ausgleichsbetrag der ausscheidenden Gesellschafter war im Sanierungsszenario geringer als der von ihnen auszugleichende Fehlbetrag bei der sofortigen Liquidation (120 % des ursprünglichen Einlagebetrags gegenüber 133 % des ursprünglichen Einlagebetrags);

Den sanierungsbereiten Gesellschaftern war eine Finanzierung der Schuldenfreiheit unter gleichzeitiger Ermöglichung einer (wenn auch reduzierten) Gewinnbeteiligung im Verhältnis zu den nicht zahlungsbereiten Gesellschaftern nicht zumutbar.

### 3. Bewertung

Die vorgenannten Anknüpfungspunkte des zweiten Senats machen deutlich, dass es sich um eine Einzelfallentscheidung handelt und dass die Anwendung des Prinzips „Sanieren oder Ausscheiden“ nicht uferlos generalisiert werden darf. Entscheidend ist – wie der BGH darlegt – eine genaue Interessenabwägung.

Das Urteil eröffnet jedoch Gesellschaftern einer sanierungsbedürftigen und sanierungsfähigen Personengesellschaft die Möglichkeit, einfacher als bisher Gesellschafterbeschlüsse zu fassen, die eine entsprechende Sanierung ermöglichen. Gesellschafter, die eine solche Sanierung nicht mittragen wollen, müssen dann gegebenenfalls aus der Gesellschaft ausscheiden und können sich nicht ohne weiteres auf eine ablehnende Stimmabgabe oder – soweit ein Auseinsetzungsfehlbetrag zu zahlen ist – die Sperrwirkung des § 707 BGB berufen. Insoweit ist bei der jeweiligen Beschlussfassung eine genaue Abgrenzung zwischen etwaigen Nachschusspflichten, denen man sich (freiwillig) unterwerfen kann, und den Ausgleichspflichten nach §§ 735, 739 BGB, denen man sich nicht entziehen kann, erforderlich.

In der Literatur wird – aufgrund der erheblichen Auswirkungen des Urteils im Zusammenhang mit Sanierungsmaßnahmen – diskutiert, inwieweit die vom BGH getroffenen Feststellungen auch bei Kapitalgesellschaften (insbesondere bei GmbHs) herangezogen werden können. Dabei ist jedoch zunächst festzuhalten, dass die vom BGH bemühten Anknüpfungspunkte, insbesondere der Vergleich von Liquidationsfehlbetrag, Sanierungsbeitrag und Auseinsetzungsfehlbetrag, im Recht der GmbH aufgrund der dort verankerten Haftungsregeln nicht entsprechend wiederzufinden sind. Insoweit können die Ausführungen des Gerichts nicht eins-zu-eins adaptiert werden. Im übrigen bleibt zunächst offen, inwieweit die zur Zustimmungspflicht zu Sanierungsmaßnahmen bzw. zur Ermittlung und zu den Auswirkungen von Treuepflichtverletzungen getroffenen Aussagen des BGH auch für das Kapitalgesellschaftsrecht gelten.

### Praxishinweis

Je nach Gesellschaftsform und Interessenlage können aus dem vorliegenden Urteil unterschiedliche Lehren gezogen werden:

- In der sanierungsbedürftigen Personengesellschaft (aber auch bei Kapitalgesellschaften) wird die Prüfung der Tragfähigkeit und die entsprechende Begründung von Sanierungskonzepten nochmals an Bedeutung gewinnen, da sie zur Entscheidungsfindung (Liquidation oder Fortführung) aber auch als Begründung für eine etwaige Ausscheidenspflicht herangezogen werden kann;
- In diesem Zusammenhang kann eine Vergleichsrechnung zwischen den im Liquidationsfall der Gesellschaft zu leistenden Beiträgen, den Leistungen sanierungsunwilliger Gesellschafter bei einem Ausscheiden aus der Gesellschaft und den nach dem jeweiligen Sanierungskonzept notwendigen Sanierungsbeiträgen maßgeblich für die Beurteilung der Möglichkeit einer Heranziehung einzelner Gesellschafter zur Sanierung sein;

- Gesellschafter einer Personengesellschaft (insbesondere bei den von dem Urteil betroffenen Publikums-Immobilienfonds) werden sich nicht ohne Weiteres auf eine Position zurück-ziehen können, nach welcher sie eine Sanierung ablehnen, aber gleichzeitig – ohne entsprechende Lasten mitzutragen – in der Gesellschaft verbleiben (kein „Rosinen picken“);
- Auch unter Berücksichtigung des Prinzips „Ausscheiden oder Sanieren“ sollten sich allerdings sanierungswillige Gesellschafter nicht dazu verleiten lassen, eine – gegen § 707 BGB verstoßende – Verpflichtung sanierungsunwilliger Gesellschafter zu Nachschüssen gegen deren Willen zu beschließen.



**Dr. Notker Polley, Partner**

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,  
Düsseldorf  
Telefon +49 211 5660 18773  
notker.polley@luther-lawfirm.com



**Andreas Hecker, LL.M. oec.**

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,  
Düsseldorf  
Telefon +49 211 5660 21175  
andreas.hecker@luther-lawfirm.com

## Höchstrichterliches zur Kapitalaufbringung: Die Urteile „Qivive“ und „Eurobike“

Die Grundsätze der Kapitalaufbringung bei Gründung und Kapitalerhöhung gehören zum Kernbereich des Rechts der Kapitalgesellschaften. Diese, dem Gläubigerschutz dienenden Grundsätze sind für die GmbH in § 19 GmbH-Gesetz und für die AG in § 27 Aktiengesetz niedergelegt. Verdeckte Sacheinlagen sind in diesem Kontext besonderen Regeln unterworfen. Eine verdeckte Sacheinlage liegt nach der gesetzlichen Definition des § 19 Abs. 4 GmbHG dann vor, wenn eine Geldeinlage eines Gesellschafters bei wirtschaftlicher Betrachtung und aufgrund einer im Zusammenhang mit der Übernahme der Geldeinlage getroffenen Abrede als Sacheinlage zu bewerten ist. Solche – rechtlich problematischen – Gestaltungen werden in der Praxis häufig gewählt, um den komplizierten und kostspieligeren Weg der Sachgründung bzw. -kapitalerhöhung zu umgehen. Während früher verdeckte Sacheinlagen generell nicht zur Befreiung der Einzahlungsverpflichtung des Gründers oder Teilnehmers einer Kapitalerhöhung geführt haben, gilt seit dem Jahr 2008 für die GmbH und seit dem Jahr 2009 für die AG eine sogenannte Anrechnungslösung, wonach der Wert des verdeckt eingelegten Gegenstandes auf die Einlageverpflichtung angerechnet wird. Den Gesellschafter trifft allerdings die Beweislast für die Werthaltigkeit des Vermögensgegenstandes.

### Eine klassische Konstellation ist etwa die Folgende:

Der Gründer oder Zeichner einer Kapitalerhöhung (= Inferent) zahlt die versprochene Geldeinlage ordnungsgemäß in bar ein. In engem zeitlichen Zusammenhang hiermit (nach der Rechtsprechung ca. sechs Monate) verkauft der Inferent einen Vermögensgegenstand an die Gesellschaft und erhält wirtschaftlich betrachtet die von ihm geleistete Bareinlage von der Gesellschaft zurück. Gerade jüngst hat der BGH für die Aktiengesellschaft entschieden, dass die Erbringung von entgeltlichen Dienstleistungen durch einen Gesellschafter im zeitlichen Zusammenhang mit seiner Einzahlung an die AG auf seine übernommenen Aktien keine verdeckte Sacheinlage darstellt („Eurobike-Urteil“ des BGH vom 1. Februar 2010). Dieses Urteil stellt die konsequente Fortführung des „Qivive-Urteils“ des BGH vom 16. Februar 2009 dar. Bereits dort hat das Gericht für die GmbH entsprechendes entschieden.

Wie der BGH in den Entscheidungsgründen beider Urteile entschieden betont, ist der Tatbestand einer verdeckten Sacheinlage nur dann erfüllt, wenn die Gesellschaft durch das Umgehungsgeschäft im wirtschaftlichen Ergebnis eine Sacheinlage erhält, tatsächlich also auch sacheinlagefähige Vermögensgegenstände eingebracht werden. Dienstleis-

tungsverpflichtungen können jedoch gemäß § 27 Abs. 2 AktG nicht Gegenstand von Sacheinlagen sein, was im Recht der GmbH entsprechend gilt. Grund hierfür ist, dass Dienstleistungsansprüche obligatorischer Art sind und ihre Durchsetzung als nicht vertretbare Handlungen auf erhebliche Schwierigkeiten stößt und sie deshalb als Einlagen nicht geeignet sind.

Darüber hinaus können die Grundsätze der verdeckten Sacheinlage auch nicht in entsprechender Anwendung herangezogen werden. Denn die hierfür erforderliche Voraussetzung, dass bei Einbringung der Erfolg einer Sacheinlage – nämlich die wirksame Erfüllung – auch erreicht werden könnte, ist bei Dienstleistungen gerade nicht gegeben.

Vom Tatbestand der verdeckten Sacheinlage ist – sowohl im Recht der AG wie im Recht der GmbH – der Fall des sogenannten „Hin und Herzählens“ zu unterscheiden, wonach die Sacheinlage faktisch von der Gesellschaft erbracht wird, sei es durch die verdeckte Finanzierung der Einlagemittel oder einen Austausch der Einlageforderung gegen eine bloße schuldrechtliche Forderung der Gesellschaft gegen den Inferenten. Klassisches Beispiel hierfür ist, dass die Gesellschaft dem Inferenten die von ihm geleistete Einlage aufgrund einer vor Leistung der Einlage getroffenen Abrede z. B. darlehensweise wieder zur Verfügung stellt. Befreiungswirkung kommt dem Inferenten in diesen Fällen nur dann zugute, wenn der Rückgewähranspruch der Gesellschaft gegen den Inferenten vollwertig sowie jederzeit fällig ist und die entsprechende Abrede in der Handelsregisteranmeldung offengelegt wird.

Um einen Fall des Hin- und Herzählens zu vermeiden, muss der eingebrachte Betrag also wirtschaftlich zur freien Verfügung der Gesellschaft stehen und nicht zur Begleichung einer Forderung etwa aus einem Dienstleistungsvertrag „reserviert“, sondern in den Geldkreislauf der Gesellschaft eingespeist worden sein, so der BGH im „Qivive-Urteil“.

Unschädlich sei es dabei, wenn die Gesellschaft mit den Einlagemitteln erbrachte Dienstleistungen bezahlt, die sie ansonsten anderweitig hätte einkaufen können.

**Durch die Entscheidungen „Qivive“ und „Eurobike“ schafft der BGH für die Praxis insoweit Klarheit in folgenden Punkten:**

Dienstleistungen sind nicht sacheinlagefähig und können daher auch nicht zu verdeckten Sacheinlagen qualifiziert werden.

Ein „Hin- und Herzahlen“, das der Erfüllung der Einlagenschuld grundsätzlich entgegenstehen kann, liegt dann nicht vor, wenn der Inferent die Einlage nicht vorab für seine Dienstleistungen reserviert. Diese Aussagen gelten gleichermaßen für die AG und die GmbH.



**Dr. Steffen Fortun, Partner**

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,  
Stuttgart

Telefon +49 711 9338 19148

steffen.fortun@luther-lawfirm.com

# Erste Entscheidung zum unabhängigen Finanzexperten nach § 100 Abs. 5 AktG

(LG München – Urteil vom 5. November 2009)

Seit dem Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) am 29. Mai 2009 muss bei Wahlen zum Aufsichtsrat einer kapitalmarktorientierten Gesellschaft im Sinne von § 264d HGB die neue Vorschrift des § 100 Abs. 5 AktG beachtet werden, die vorsieht, dass dem Aufsichtsrat ein unabhängiges Mitglied angehören muss, das über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung oder der Abschlussprüfung (sogenannter independent financial expert) verfügt. Ist in dem Unternehmen ein Prüfungsausschuss eingesetzt, so muss diesem Ausschuss nach § 107 Abs. 4 AktG ein independent financial expert angehören.

Das Gesetz präzisiert die Anforderungen an den Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung nicht. Dies bildet den Ausgangspunkt für den vom LG München entschiedenen Rechtsstreit.

Der Kläger hatte die Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds durch die Hauptversammlung angefochten, da es keine Erfahrungen als Mitglied des Vorstands oder der Geschäftsführung mit der besonderen Zuständigkeit Rechnungslegung oder Abschlussprüfung vorweisen konnte.

Das Landgericht München legt in seinem Urteil überzeugend dar, dass es für die Erfüllung der Qualifikation im Sinne von § 100 Abs. 5 AktG nicht erforderlich ist, dass die zur Wahl vorgeschlagene Person Leitungsfunktionen in einem Unternehmen vorweisen kann und Finanzvorstand sein oder gewesen sein muss. Es reicht vielmehr aus, wenn die Person über entsprechende Erfahrungen als Mitarbeiter z. B. in den Abteilungen Rechnungslegung oder Controlling verfügt und dabei z. B. mit der unternehmerischen Planung und Steuerung, dem Konzernberichtswesen sowie den unterjährigen Finanzberichten und dem Jahresabschluss befasst war. Auch derartige Tätigkeiten als Angestellter kommen als Grundlage für die erforderliche Fachkunde in Betracht.

Die Entscheidung macht deutlich, dass die Frage der ausreichenden persönlichen und fachlichen Qualifikation des unabhängigen Sachverständigen in Sinne von § 100 Abs. 5 AktG nicht auf die leichte Schulter genommen werden darf. Sie zeigt aber auch, dass die Anforderungen des Gesetzes nicht überspannt werden dürfen. In der Hauptversammlung

muss allerdings sichergestellt werden, dass bei entsprechenden Fragen von Aktionären nach der Qualifikation des als unabhängigen Finanzexperten vorgeschlagenen Kandidaten, Auskunft über seine Qualifikation gegeben werden kann. Im konkreten Fall war die Unabhängigkeit der zur Wahl vorgeschlagenen Person nicht in Frage gestellt worden, so dass das Gericht zu diesem im Gesetz ebenfalls nicht präzisierten Begriff keine Ausführungen zu machen brauchte. Zu Vermeidung von Anfechtungsrisiken für die Aufsichtsratswahl aus diesem Gesichtspunkt empfiehlt sich, insoweit die Empfehlung der EU-Kommission 2005/162/EG vom 15. Februar 2005 (ABl. L 52 vom 25. Februar 2005, S. 51) zu befolgen.



**Dr. Eberhard Vetter, Partner**

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,  
Köln

Telefon +49 221 9937 25788

eberhard.vetter@luther-lawfirm.com

# Beschränkung der Frage- und Redezeit der Aktionäre in der Hauptversammlung ist zulässig

In seiner Entscheidung vom 8. Februar 2010 (II ZR 94/08) hatte sich der BGH mit der Frage zu befassen, inwieweit der Versammlungsleiter in der Satzung ermächtigt werden kann, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken.

Im Kern der Entscheidung ging es um die Auslegung der durch § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG eröffneten Satzungsautonomie. Diese Vorschrift, die durch das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) Eingang in das Aktienrecht gefunden hat, lässt eine Satzungsregelung zu, nach der das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränkt und Näheres dazu bestimmt werden darf, ausdrücklich zu.

So sehr diese Regelung, die einem Missbrauch des Frage- und Rederechtes in der Hauptversammlung entgegenwirken sollte, zu begrüßen war, so sehr bereitete die Umsetzung Probleme, weil die gesetzliche Regelung keine klare Orientierungshilfe bot. Diese Unsicherheit führte vor dem Hintergrund, dass unzulässige Beschränkungen des Frage- und Rederechtes die Gefahr bargen, dass Anfechtungsklagen erhoben wurden, in der Praxis dazu, dass man sehr restriktiv mit solchen Beschränkungen umgehen musste.

Bei der Frage der Angemessenheit ist zunächst zu berücksichtigen, dass das Frage- und Rederecht ein ganz wesentlicher Bestandteil der Mitgliedschaft ist, mit dem Aktionäre die für die Wahrnehmung ihrer Mitgliedschaftsrechte erforderlichen Informationen erlangen.

Auf der anderen Seite wurde dieses Recht zunehmend missbräuchlich geltend gemacht und verhinderte so eine effiziente und straffe Durchführung der Hauptversammlung.

Die bisherige Unsicherheit bei der Gestaltung entsprechender Satzungsregelungen zeigte sich auch in dem nun vom BGH entschiedenen Fall.

Auf der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft hatte die Mehrheit der Aktionäre dafür gestimmt, die Satzung dahingehend zu erweitern, detaillierte Vorgaben für den Versammlungsleiter hinsichtlich der Beschränkung des Frage- und

Rederechtes einzufügen. Insbesondere sollte dem Versammlungsleiter in dieser Satzungsbestimmung das Ermessen eingeräumt werden, die Gesamtdauer der Hauptversammlung je nach Beschlussgegenstand auf sechs bis zehn Stunden zu beschränken. Daneben sollte er ermächtigt werden, das Frage- und Rederechte der Aktionäre in den Hauptversammlungen bereits zu Beginn zeitlich zu beschränken, die Wortmeldungen auf 15 Minuten und – sofern sich im Zeitpunkt der Worterteilung an den Aktionär mindestens drei weitere Redner gemeldet haben – auf 10 Minuten sowie die Rede- und Fragezeit eines Aktionärs während der Versammlung insgesamt auf 45 Minuten zu beschränken. Darüber hinaus wurde der Versammlungsleiter durch eine weitere statutarische Regelung ermächtigt, um 22:30 Uhr Debattenschluss anzuordnen.

Fast schon erwartungsgemäß hatte ein Kleinaktionär gegen diesen Hauptversammlungsbeschluss Anfechtungsklage erhoben. Das Landgericht Frankfurt hatte die Anfechtungsklage des Kleinaktionärs abgewiesen. In der Berufungsinstanz hatte das OLG Frankfurt jedoch die Auffassung vertreten, dass die beschlossene Satzungsänderung gegen § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG verstoße, da diese Vorschrift nicht zur Regelung von konkreten Beschränkungen des Frage- und Rederechtes in der Satzung ermächtigt.

Der BGH hat in seiner Entscheidung nun endgültig entschieden, dass auch konkrete Satzungsregeln zur Beschränkung der Frage- und Redezeit von Aktionären der Hauptversammlungen erlaubt sind und die oben beschriebene Satzungsregelung für zulässig erklärt. Mit diesem Urteil hat der BGH mit erfreulicher Deutlichkeit klar gemacht, dass die in der Hauptversammlung eingeräumte Ermächtigung auch dann nicht zu beanstanden ist, wenn diese konkret und nicht nur abstrakt ausfällt.

Die Entscheidung des BGH trägt zur Rechtssicherheit im Rahmen der Durchführung von Hauptversammlungen bei und gibt konkrete Anhaltspunkte für eine sachgemäße und zulässige Beschränkung des Frage- und Rederechtes. Der Versammlungsleiter, der ansonsten mit der Angemessenheitsprüfung belastet wäre, wird insoweit von den mit einer solchen Beurteilung immer verbundenen Unsicherheiten ent-

lastet. Die Entscheidung des BGH knüpft an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes an, wonach eine Hauptversammlung in einer angemessenen und zumutbaren Zeit abgewickelt werden und aus diesem Grund ihre Aufgabe als Entscheidungsgrundlage nur erfüllen kann, wenn der Versammlungsleiter dafür Sorge trägt, dass die zur Verfügung stehende Zeit möglichst gerecht verteilt und nicht durch Fragen bzw. Beiträge einzelner Aktionäre, die beispielsweise ersichtlich nicht auf einen Erkenntnisgewinn in Bezug auf einen zur Entscheidung anstehenden Tagesordnungspunkt gerichtet sind, verbraucht wird.

Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung ist es zu empfehlen, eine entsprechende detaillierte Ermächtigung des Versammlungsleiters in die Satzung aufzunehmen. Jedoch hat der Versammlungsleiter weiterhin die Grundsätze zur Ausübung des Ermessens, d. h. die Sachdienlichkeit, das Gleichbehandlungsgebot und das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu beachten, was sinnvollerweise in einer entsprechenden Satzungsregelung klargestellt werden sollte.

Es bleibt nunmehr abzuwarten, inwieweit durch die Entscheidung des BGH das mit dem UMAG verfolgte legislatorische Ziel, dem Missbrauch des Frage- und Rederechts entgegen zu wirken, näher gerückt ist.



**Dr. Claudia Pleßke**

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,  
Mannheim

Telefon +49 621 9780 24478

[claudia.plesske@luther-lawfirm.com](mailto:claudia.plesske@luther-lawfirm.com)

---

### Impressum

**Verleger:** Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 221 9937 0, Telefax +49 221 9937 110, [contact@luther-lawfirm.com](mailto:contact@luther-lawfirm.com)

**V.i.S.d.P.:** Andrea Metz, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Mergenthalerallee 10-12, 65760 Eschborn/Frankfurt am Main, Telefon +49 6196 592 28077, Telefax +49 6196 592 110, [andrea.metz@luther-lawfirm.com](mailto:andrea.metz@luther-lawfirm.com)

Eike Fietz, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Karlstraße 10-12, 80333 München, Telefon +49 8925 714 21173, Telefax +49 8925 714 110, [eike.fietz@luther-lawfirm.com](mailto:eike.fietz@luther-lawfirm.com)

**Grafische Gestaltung/Art Direction:** Vischer & Bernet GmbH, Agentur für Marketing und Werbung, Mittelstraße 11/1, 70180 Stuttgart, Telefon +49 711 23960 0, Telefax +49 711 23960 49, [contact@vischer-bernet.de](mailto:contact@vischer-bernet.de)

**Copyright:** Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme.

Falls Sie künftig diesen Informationsservice der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft nicht mehr nutzen möchten, senden Sie bitte eine kurze E-Mail mit dem Stichwort „Newsletter Gesellschaftsrecht“ an [unsubscribe@luther-lawfirm.com](mailto:unsubscribe@luther-lawfirm.com).

---

### Haftungsausschluss

Obgleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.

## Unsere Büros in Deutschland

### Berlin

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Friedrichstraße 140  
10117 Berlin  
Telefon +49 30 52133 0  
berlin@luther-lawfirm.com

### Dresden

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Radeberger Straße 1  
01099 Dresden  
Telefon +49 351 2096 0  
dresden@luther-lawfirm.com

### Düsseldorf

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Graf-Adolf-Platz 15  
40213 Düsseldorf  
Telefon +49 211 5660 0  
dusseldorf@luther-lawfirm.com

### Eschborn/Frankfurt a. M.

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Mergenthalerallee 10 – 12  
65760 Eschborn/Frankfurt a. M.  
Telefon +49 6196 592 0  
frankfurt@luther-lawfirm.com

### Essen

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Gildehofstraße 1  
45127 Essen  
Telefon +49 201 9220 0  
essen@luther-lawfirm.com

### Hamburg

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Gänsemarkt 45  
20354 Hamburg  
Telefon +49 40 18067 0  
hamburg@luther-lawfirm.com

### Hannover

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Sophienstraße 5  
30159 Hannover  
Telefon +49 511 5458 0  
hanover@luther-lawfirm.com

### Köln

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Anna-Schneider-Steig 22  
50678 Köln  
Telefon +49 221 9937 0  
cologne@luther-lawfirm.com

### Leipzig

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Grimmaische Straße 25  
04109 Leipzig  
Telefon +49 341 5299 0  
leipzig@luther-lawfirm.com

### Mannheim

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Theodor-Heuss-Anlage 2  
68165 Mannheim  
Telefon +49 621 9780 0  
mannheim@luther-lawfirm.com

### München

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Karlstraße 10 – 12  
80333 München  
Telefon +49 89 23714 0  
munich@luther-lawfirm.com

### Stuttgart

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Augustenstraße 7  
70178 Stuttgart  
Telefon +49 711 9338 0  
stuttgart@luther-lawfirm.com

## Unsere Auslandsbüros

### Brüssel

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Avenue Louise 240  
1050 Brüssel  
Telefon +32 2 6277 760  
brussels@luther-lawfirm.com

### Budapest

Gobert, Fest & Partners Attorneys at Law  
Roosevelt Square 7 – 8  
1051 Budapest  
Telefon +36 1 270 9900  
budapest@luther-lawfirm.com

### Istanbul

Luther Karasek Köksal Consulting A.Ş.  
Sun Plaza  
Bilim Sokak No. 5, Maslak-Şişli  
34398 Istanbul  
Telefon +90 212 276 9820  
mkoksal@lkk-legal.com

### Luxemburg

Luther  
3, rue Goethe  
1637 Luxemburg  
Telefon +352 27484 1  
luxembourg@luther-lawfirm.com

### Shanghai

Luther Attorneys  
21/F ONE LUJIAZUI  
68 Yincheng Middle Road  
Pudong New Area, Shanghai  
Shanghai 200121  
Telefon +86 21 5010 6580  
shanghai@luther-lawfirm.com

### Singapur

Luther LLP  
10 Anson Road  
#09-24 International Plaza  
Singapur 079903  
Telefon +65 6408 8000  
singapore@luther-lawfirm.com

Ihren lokalen Ansprechpartner finden Sie auf unserer Homepage unter [www.luther-lawfirm.com](http://www.luther-lawfirm.com)

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Luther ist das deutsche Mitglied von Taxand, dem weltweiten Netzwerk unabhängiger Steuerpraxen.

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Eschborn/Frankfurt a. M., Essen, Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, Mannheim, München, Stuttgart | Brüssel, Budapest, Istanbul, Luxemburg, Shanghai, Singapur